



**OSTALBKREIS**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Martin Schlipf, 73463 Westhausen-Jagsthausen, beabsichtigt, auf Grundstück Flst. Nr. 3645, Gemarkung Westhausen, einen Teich zu erstellen. Der Teich hat eine Größe von ca. 7 x 4 m, eine maximale Wassertiefe von 0,8 m und wird aus zwei Drainageleitungen gespeist. Der Teichablauf erfolgt in den Wassergraben Flst. Nr. 3647, Gemarkung Westhausen. Der Naturteich soll heimischen Tierarten als Lebensraum dienen.

Für den Bau des Teiches wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez. Bernhard Baur  
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft  
Az.: IV/43-692.21 B  
Ellwangen, 15.07.2020

Online bereitgestellt am 15. Juli 2020.